

---

## Mandanten-Information für den Unternehmer

---

Im Juli 2024

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

**Fort- und Weiterbildungen** sind gute Investitionen in die eigene berufliche Zukunft und wirken sich auch in der Einkommensteuererklärung günstig aus. Wir geben Ihnen einen Überblick. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die neueingeführte **degressive Abschreibung für Wohngebäude** vor. Der **Steuertipp** zeigt, wann die Arbeit in einem **Co-Working-Space** eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit ist.

#### Qualifikation

### Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast

Kosten, die für Fachseminare, Lehrgänge, Kongresse und Ähnliches anfallen, sind in der Regel in unbegrenzter Höhe absetzbar. Arbeitnehmer können Fort- und Weiterbildungskosten als Werbungskosten abziehen. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht übernimmt. Arbeitnehmern wird allerdings eine **Werbungskostenpauschale** von aktuell 1.230 € pro Jahr gewährt - auch, wenn tatsächlich keine Kosten angefallen sind.

Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte können Fort- und Weiterbildungskosten als **Betriebsausgaben** abziehen; für sie gibt es im Regelfall keine abzugsfähige Pauschale.

Damit eine Fortbildung steuerlich anerkannt wird, muss sie geeignet sein, die „berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen

oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“ - so regelt es das **Berufsbildungsgesetz**. Eine Weiterbildung kann dagegen auch die Umschulung zu einem neuen Beruf sein. Im Ergebnis muss eine Fortbildung oder Weiterbildung die berufliche Qualifikation fördern. Grundsätzlich können auch Sprachkurse abgesetzt werden, wenn sie mit der aktuellen oder angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit zusammenhängen. Dies gilt zum Beispiel für Fachsprachkurse. Dagegen können die Kosten allgemeinsprachlicher Kurse, die etwa der besseren Verständigung im Auslandsurlaub dienen, nicht steuermindernd abgesetzt werden.

Zu den abzugsfähigen Fort- und Weiterbildungskosten zählen grundsätzlich sämtliche Kosten, die mit der Fort- oder Weiterbildung zusammenhängen. Neben den Lehrgangs- oder Seminarkosten sind dies insbesondere die Kosten für Fachliteratur und **Reisekosten**. Auch Aufwendungen für

#### In dieser Ausgabe

- Qualifikation:** Fort- und Weiterbildungskosten mindern die Einkommensteuerlast ..... 1
- Irrtum:** Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung ..... 2
- Verluste:** Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten ..... 2
- Altkassen:** Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen ..... 3
- Minijobs:** Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden ..... 3
- Inflationsausgleichsprämie:** Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich ..... 4
- Abschreibung:** Wohnungsneubau lässt sich jetzt schneller refinanzieren ..... 4
- Steuertipp:** Arbeit im Co-Working-Space kann eine Auswärtstätigkeit sein ..... 4

das häusliche Arbeitszimmer bzw. Homeoffice zählen dazu. Als Reisekosten sind insbesondere die Fahrtkosten zu berücksichtigen. Hier können entweder die tatsächlichen Kosten, zum Beispiel für ein Zugticket, oder eine Pauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden.

Daneben können **Verpflegungsmehraufwendungen** in Höhe von 14 € pro Tag für mehr als acht Stunden oder 28 € pro Tag für 24 Stunden Abwesenheit von zu Hause sowie entstandene Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Findet die Fort- oder Weiterbildung online statt und ist die Teilnahme aus der privaten Wohnung möglich, kann eine Homeoffice-Pauschale von aktuell 6 € pro Tag für maximal 210 Tage pro Jahr steuerlich anerkannt werden. Das Gleiche gilt, wenn entsprechende Vor- oder Nachbereitungen erforderlich sind. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können, anders als dies bis einschließlich 2022 möglich war, hingegen nicht mehr alternativ abgesetzt werden.

## Irrtum

### **Ohne Zuwendungswillen droht keine verdeckte Gewinnausschüttung**

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ist anzunehmen, wenn bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung eintritt,

- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,
- sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

**Hinweis:** Nicht nur bei Leistungen zugunsten eines Gesellschafters sind vGA möglich, sondern auch, wenn ein Vermögensvorteil einer ihm nahestehenden Person zugutekommt.

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis verursachte Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen **Zuwendungswillen** voraus. Ein solcher kann aber aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Zusammenhang maßgebend, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist. Unerheblich sei, ob der Irrtum auch einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter unterlaufen wäre.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer

100%igen Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine **Kapitalerhöhung** durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die GmbH machte demgegenüber geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung irrtümlich erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Seiner Ansicht nach wäre einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen. Der BFH war jedoch anderer Ansicht und stellte klar, dass es für die Frage, ob der erforderliche Zuwendungswille für die Annahme einer vGA vorliege, allein auf die **Person** der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankomme. Der BFH hat den Fall zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen.

## Verluste

### **Wann mehrere Gewerbebetriebe als einheitlicher Gewerbebetrieb gelten**

Mehrere nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten können für die Gewerbesteuer zusammengefasst werden. Ausschlaggebend ist hierbei, ob die Tätigkeiten sich ergänzen (z.B. Gastwirtschaft und Bäckerei) oder völlig verschieden sind (z.B. Bauleitung und Pflanzenzucht). Bei einer Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb können **für Zwecke der Gewerbesteuer** etwaige Verluste aus einer Tätigkeit mit Gewinnen aus der anderen Tätigkeit verrechnet werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit den Anforderungen an einen einheitlichen Gewerbebetrieb auseinandergesetzt.

Der Kläger führt seit September 2013 den Betrieb 1, in dem er die Planung, Projektierung und Bauleitung von Gewächshäusern übernimmt. Im November 2013 meldete er zudem den Betrieb 2 an. Dessen Unternehmensgegenstand ist unter anderem die Züchtung seltener Pflanzen. Der Kläger ermittelte den Gewinn beider Betriebe in einem einheitlichen Jahresabschluss. Nach Ansicht des Finanzamts lag aber kein einheitlicher Gewerbebetrieb vor, weil die **Tätigkeiten nicht gleichartig** seien und sich nicht ergänzten.

Das FG hat die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Die Planung und Bauleitung von Gewächshäusern sei eine gewerbliche, die Pflanzenzucht hingegen eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit. Die beiden Unternehmen seien **wirt-**

**schaftlich nicht miteinander verbunden**, so dass auch kein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliege. Die Pflanzenzucht sei insbesondere keine Hilfstätigkeit zum Bau von Gewächshäusern. Sie liefere keine Vorprodukte oder notwendigen Ergänzungen. Auch sei nicht festzustellen, dass die Pflanzenzucht notwendiges Know-how für den Gewächshausbau abwerfe. Daher seien die Gewinne beider Unternehmen getrennt voneinander zu ermitteln.

#### Altkassen

### Hinzuschätzungen des Finanzamts müssen mit Augenmaß erfolgen

Wenn Betriebe der Bargeldbranche steuerlich geprüft werden, richtet der Prüfer des Finanzamts sein Augenmerk insbesondere auf die **Kassenführung**. Stellt sie sich als nicht ordnungsgemäß heraus, muss der geprüfte Unternehmer regelmäßig mit Hinzuschätzungen und teils hohen Steuernachzahlungen rechnen. Eine Vollschätzung unter vollständiger Verwerfung der Gewinnermittlung des Bargeldbetriebs ist aber nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) führt der Einsatz einer **manipulierbaren Altkasse** zwar zu einem formellen Mangel, dieser muss aber für sich als gering eingestuft werden, da alte Kassensysteme zu ihrer Zeit verbreitet und akzeptiert waren.

Im Streitfall hatte ein Restaurantbetreiber in den Jahren 2011 bis 2014 eine elektronische Registrierkasse einfacher Bauart verwendet, die bereits in den 1980er Jahren entwickelt worden war. Das Finanzamt sah die Kassenaufzeichnungen als nicht ordnungsgemäß an, verwarf die Gewinnermittlung und nahm eine Vollschätzung der Erlöse vor - dies führte zu einer **Vervierfachung der erklärten Umsätze**. Das Finanzgericht (FG) beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung der Registrierkasse. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass ein bestimmter interner Zähler der Kasse, der die Lückenlosigkeit der Tagesausdrucke sicherstellen solle („Z1-Zähler“), durch Eingabe entsprechender Codes verändert werden könne. Eine solche Änderung könne allerdings im Zuge von Reparaturen der Kasse erforderlich werden. Daraufhin sah das FG die Kasse als objektiv manipulierbar - und damit ungeeignet für steuerliche Zwecke - an und bestätigte im Wesentlichen die Vollschätzung des Finanzamts. Dass die Kasse tatsächlich manipuliert worden war, konnte das FG aber nicht feststellen.

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Zwar sei die vom Restau-

rant verwendete Registrierkasse objektiv manipulierbar gewesen, was grundsätzlich einen formellen Mangel von hohem Gewicht darstelle, der dem Finanzamt eine Schätzungsbefugnis gebe. Das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle sei aber erst im Laufe der Zeit gewachsen. Betrieben, die eine solche alte Kasse nutzten, sei in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen) **Vertrauensschutz** zu gewähren. Das Gewicht des Mangels, der in der objektiven Manipulierbarkeit liege, sei dann nicht so hoch wie im Regelfall - er könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

#### Minijobs

### Verdienstgrenze von 538 € kann zeitweise überschritten werden

Im vierten Quartal 2023 waren in Deutschland fast 7 Mio. Menschen als geringfügig Beschäftigte angemeldet. Die Verdienstgrenze für diese Minijobber ist seit 2022 an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt, sie dürfen im Jahr 2024 **durchschnittlich 538 € im Monat** verdienen - das sind 18 € mehr als im Vorjahr. Auf das Jahr gerechnet sind dies 6.456 €.

Wer für seine Arbeit mit dem Mindestlohn von 12,41 € pro Stunde bezahlt wird, darf 2024 also durchschnittlich etwas mehr als 43 Stunden im Monat arbeiten, ohne aus dem Minijob-Verhältnis „herauszufallen“. Wer einen höheren Stundenlohn erhält und dennoch Minijobber bleiben möchte, muss natürlich entsprechend weniger Stunden im Monat arbeiten. Was viele nicht wissen: Die Verdienstgrenze darf in **Ausnahmefällen** sogar um das Doppelte überschritten werden, und zwar bei unvorhersehbaren Überschreitungen (z.B. Krankheitsvertretungen). In diesem Fall darf der Verdienst in zwei Monaten pro Jahr mehr als 538 € betragen, maximal 1.076 €.

Die Einhaltung der Minijob-Verdienstgrenze ist vor allem im Hinblick auf die **Sozialabgaben** wichtig, denn Minijobber sind nicht verpflichtet, in die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einzuzahlen. Eine Rentenversicherungspflicht besteht zwar auch im Minijob, die Beschäftigten können sich aber auf Antrag davon befreien lassen.

Grundsätzlich sind auch Minijobs steuerpflichtig, allerdings ist hier der Arbeitgeber am Zug. In den meisten Fällen kann er eine **pauschale Lohnsteuer von 2 %** des monatlichen Bruttogehalts als Lohnsteuer abführen. Der Minijobber erhält demgegenüber trotzdem seine (durchschnittlich) 538 € im Monat ohne Abzüge.

**Hinweis:** Wird die pauschale Lohnbesteuerung gewählt, können Minijobber später in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten) absetzen.

#### Inflationsausgleichsprämie

### Steuerfreie Auszahlung ist noch bis Ende 2024 möglich

Bis zum 31.12.2024 können Sie Ihren Beschäftigten noch eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie **von bis zu 3.000 €** auszahlen. Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange sie in Summe höchstens 3.000 € pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine ratierte Auszahlung ist erlaubt. Wer Arbeitnehmern seit dem 26.10.2022 bereits eine Inflationsausgleichsprämie gezahlt hat, die in Summe pro Arbeitnehmer unter 3.000 € liegt, kann bis zum 31.12.2024 also noch steuerfreie (Rest-)Zahlungen leisten.

**Hinweis:** Die Sonderzahlung muss auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gekennzeichnet sein, denn sie darf nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn fließen (keine Lohnkürzung um Prämie erlaubt). Arbeitgeber müssen die Prämie im Lohnkonto entsprechend kenntlich machen.

#### Abschreibung

### Wohnungsneubau lässt sich jetzt schneller refinanzieren

Das **Wachstumschancengesetz** ermöglicht der degressiven Abschreibung für Wohngebäude ein Comeback. Die Neuregelung im Überblick:

- Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neugebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen in der EU/im EWR.
- Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten und in den Folgejahren jeweils 5 % des Restwerts steuerlich geltend gemacht werden.
- Ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich.
- Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 (Sechsjahreszeitraum) liegen.
- Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven Abschreibung, sondern der angezeigte Baubeginn.

- Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.
- Die degressive Abschreibung ist zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombinierbar. Begünstigt werden dabei Neubauten mit dem energetischen Gebäudestandard EH40/QNG, bei denen eine Baukostenobergrenze von 5.200 €/qm eingehalten wird und die Anschaffungs-/Herstellungskosten 4.000 €/qm nicht übersteigen.

#### Steuertipp

### Arbeit im Co-Working-Space kann eine Auswärtstätigkeit sein

Ein Co-Working-Space ist eine moderne Alternative zu Homeoffice und Büro. Immer mehr Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern in angemieteten Räumlichkeiten flexible Arbeitsplätze zur Buchung an. Durch einen Co-Working-Space sollen beispielsweise auch Arbeitnehmer mit weiter entfernt liegendem Wohnsitz gewonnen und gebunden werden.

Meist wird am Ort des Co-Working-Space **keine erste Tätigkeitsstätte** begründet. Damit liegt eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit vor, was sich steuerlich als vorteilhaft erweist. Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Co-Working-Space kann der Arbeitgeber bei Benutzung eines Pkw nach Reisekostengrundsätzen zeitlich unbegrenzt mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei ersetzen. Alternativ kann der Arbeitnehmer sie als Werbungskosten abziehen.

Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung kann zudem eine Verpflegungspauschale von 14 € als steuerfreier Arbeitgeberersatz oder als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei der Berücksichtigung der Verpflegungspauschale ist allerdings die **Dreimonatsfrist** zu beachten, wenn der Arbeitnehmer an mindestens drei Tagen pro Woche am Ort des Co-Working-Space tätig wird. In solchen Fällen führt erst eine Unterbrechung der Tätigkeit im Co-Working-Space von mindestens vier Wochen zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist.

Mit freundlichen Grüßen